

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/2/27 LVwG-AV-59/005-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

27.02.2019

Norm

MSG NÖ 2010 §8 Abs2

VwGG §63 Abs1

Rechtssatz

§ 8 Abs 2 NÖ MSG stellt nur auf das den maßgeblichen Mindeststandard überschreitende Einkommen des in dieser Bestimmung genannten Personenkreises ab. Vom konkreten Einkommen zu leistende Zahlungen werden nach dieser Bestimmung nicht berücksichtigt.

Schlagworte

Sozialrecht; Mindestsicherung; Einkommen; Unterhalt; Selbsterhaltungsfähigkeit; Verfahrensrecht; Bindungswirkung; res iudicata;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.59.005.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at